

Haensch Strategy GmbH

Kurfürstendamm 215
10719 Berlin

ERSTELLUNGSBERICHT über den **JAHRESABSCHLUSS** zum 31. Dezember 2025



STEUERKONTOR FISCHER
WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Steuerkontor Fischer
Christian & Silke Fischer
und Christian Donke GbR
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Knesebeckstraße 32
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Bescheinigung	2
-------------------------	----------

Anlagen

1 Bilanz zum 31. Dezember 2025	4
3 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025	12
4 Geschäftsbedingungen	13

1. Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Haensch Strategy GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin



Silke Fischer
19.08.2026 14:34:35 [UTC+2]

Silke Fischer
Steuerberaterin
Steuerkontor Fischer
Christian & Silke Fischer
und Christian Donke GbR

Anlagen

Haensch Strategy GmbH, 10719 Berlin

AKTIVA

PASSIVA

EUR

EUR

EUR

EUR

A. Anlagevermögen

42.844,00

B. Umlaufvermögen

101.378,05

C. Rechnungsabgrenzungsposten

655,59

A. Eigenkapital

92.321,02

B. Rückstellungen

19.884,23

C. Verbindlichkeiten

32.672,39

- davon gegenüber Gesellschaftern
EUR 13.928,77
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu
einem Jahr EUR 19.459,89
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr
als einem Jahr EUR 13.212,50

144.877,64**144.877,64**

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		321.709,17
2. Sonstige Erträge		6.978,46
3. Materialaufwand		24.805,98
4. Personalaufwand		105.317,42
5. Abschreibungen		18.714,56
6. Sonstige Aufwendungen		107.258,97
7. Steuern		23.143,07
8. Jahresüberschuss		49.447,63
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		17.873,39
10. Bilanzgewinn		67.321,02

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Anlagevermögen			
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	833,00	
27	EDV-Software, entgeltl. erworben	4.454,00	
400	Betriebsausstattung	7.553,00	
410	Geschäftsausstattung	20.547,00	
420	Büroeinrichtung	<u>9.457,00</u>	
			42.844,00
Umlaufvermögen			
1000	Kasse	179,50	
1200	Geschäftskonto	41.957,66	
1210	Tagesgeld Business	9.124,46	
1400	Forderungen aus L+L	26.222,53	
1525	Kautionen	23.740,00	
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	<u>153,90</u>	
			101.378,05
Rechnungsabgrenzungsposten			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		655,59
			<u><u>144.877,64</u></u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Eigenkapital			
	Bilanzgewinn	67.321,02	
800	Gezeichnetes Kapital	<u>25.000,00</u>	92.321,02
Rückstellungen			
956	Gewerbsteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	3.583,00	
963	Körperschaftsteuerrückstellung	6.714,44	
970	Sonstige Rückstellungen	400,00	
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	5.000,00	
1766	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>4.186,79</u>	19.884,23
Verbindlichkeiten			
1240	Kreditkarte #0485	2.058,96	
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	1.451,11	
1666	Verbindlichk. ggb. GmbH-Ges.ern, b1J	716,27	
1668	Darlehen g. Gesellschafter	10.000,00	
1669	Zinsaufwand Darlehen	3.212,50	
1732	Erhaltene Kautionen	9.103,50	
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>2.137,84</u>	
		28.680,18	
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	820,54-	
1574	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	203,97-	
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	29.776,72-	
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	8,09	
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	203,97	
1776	Umsatzsteuer 19%	60.339,11	
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	29.614,83-	
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	8,09-	
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>3.865,19</u>	
		3.992,21	
			32.672,39
davon gegenüber Gesellschaftern EUR 13.928,77			
1666	Verbindlichk. ggb. GmbH-Ges.ern, b1J		
1668	Darlehen g. Gesellschafter		
1669	Zinsaufwand Darlehen		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 19.459,89			
1240	Kreditkarte #0485		
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		
1666	Verbindlichk. ggb. GmbH-Ges.ern, b1J		
1732	Erhaltene Kautionen		
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer		
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%		

Übertrag

144.877,64

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			144.877,64
1574	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%		
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%		
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%		
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%		
1776	Umsatzsteuer 19%		
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen		
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%		
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr		
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 13.212,50		
1668	Darlehen g. Gesellschafter		
1669	Zinsaufwand Darlehen		
			144.877,64

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Umsatzerlöse			
8400	Erlöse 19% USt	308.959,17	
8401	Erlöse 19% USt	<u>12.750,00</u>	
			321.709,17
Sonstige Erträge			
2680	Zinsähnliche Erträge	28,47	
2709	Sonstige Erträge unregelmäßig	750,92	
2742	Versich.entschädigung, Schadenersatz	5.909,07	
8610	Verrechnete sonstige Sachbezüge	<u>290,00</u>	
			6.978,46
Materialaufwand			
3100	Fremdleistungen	21.281,72	
3300	Fahrkosten 7%	<u>3.524,26</u>	
			24.805,98
Personalaufwand			
4100	Löhne und Gehälter	556,00	
4120	Gehälter	8.992,75	
4124	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	84.827,40	
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	3.804,77	
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	98,36	
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	100,00	
4175	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	1.226,70	
4190	Aushilfslöhne	5.578,00	
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	<u>133,44</u>	
			105.317,42
Abschreibungen			
4822	Abschreibung immaterielle VermG	1.072,36	
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.198,15	
4855	Sofortabschreibung GWG	13.428,02	
4860	Abschreibungen auf aktivierte GWG	<u>16,03</u>	
			18.714,56
Sonstige Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen	801,95	
2120	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	3.000,00	
2381	Zuwendg.Spenden wissensch./kult. Zweck	500,00	
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	42.250,00	
4240	Gas, Strom, Wasser	887,55	
4250	Reinigung	2.600,08	
4280	Sonstige Raumkosten	2.904,34	
4360	Versicherungen	1.068,48	
4380	Beiträge	180,28	
4390	Sonstige Abgaben	259,66	
4580	Sonstige Fahrzeugkosten	5,04	
4595	Fremdfahrzeugkosten	2.375,91	
4600	Werbekosten	523,66	
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	935,80	
Übertrag		<u>58.292,75-</u>	<u>179.849,67</u>

Haensch Strategy GmbH Agentur für Strategy, Kommunikation+Förderberatung, 10719 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		58.292,75-	179.849,67
	Sonstige Aufwendungen		
4640	Repräsentationskosten	1.229,11	
4650	Bewirtungskosten	9.618,99	
4653	Aufmerksamkeiten	262,62	
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	4.120,06	
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	78,15	
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	61,36	
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	2.792,87	
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	1.757,41	
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.234,39	
4908	Künstlerdienstleistung	525,00	
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	7.777,44	
4910	Porto	364,52	
4920	Telefon	427,65	
4930	Bürobedarf	2.411,46	
4940	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	2.407,71	
4945	Fortbildungskosten	150,00	
4955	Buchführungskosten	4.552,46	
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	5.000,00	
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	150,00	
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	536,06	
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	396,45	
4985	Werkzeuge und Kleingeräte	112,51	
			107.258,97
	Steuern		
2200	Körperschaftsteuer	11.499,00	
2208	Solidaritätszuschlag	632,86	
2213	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	7,12	
2216	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,39	
4320	Gewerbesteuer	11.003,70	
			23.143,07
	Jahresüberschuss		49.447,63
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
2860	Gewinnvortrag nach Verwendung		17.873,39
	Bilanzgewinn		67.321,02

Haensch Strategy GmbH, 10719 Berlin

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Haensch Strategy GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Berlin

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Berlin (Charlottenburg)

Register-Nr.: HRB 261262

Unterschrift der Geschäftsführung

Unterschrift

Haensch Strategy GmbH, 10719 Berlin

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2025 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2025 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen	4.296,97	59.069,22	63.366,19	2.147,97	18.374,22	20.522,19	42.844,00	2.149,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen / für

(Name und Anschrift)

und ist/sind mit den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

* Hier und im Folgenden jeweils Unzutreffendes streichen und ggf. Zutreffendes ausfüllen.

Bitte beachten Sie, dass ein reines Beifügen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Erstellungsbericht oder Jahresabschluss nicht rechtsverbindlich ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil zwischen Mandant und Steuerberater und sollten daher zur Wahrung der Rechtsverbindlichkeit zusammen mit der Auftragserteilung verbindlich vereinbart werden.